

Gericht / Ermittlungsbehörde	Untersuchungsausschuss
<p>Prüfung der <b>Erfüllung eines bestimmten Tatbestandes</b> in einem justizförmigen Verfahren</p>	<p>Klärung der <b>politischen Verantwortung</b> als Instrument der parlamentarischen Kontrolle der Regierung; er ist <b>kein Instrument der Wahrheitsfindung</b>.</p>
<p>Grundsätzlich <b>fares und ergebnisorientiertes Verfahren</b></p>	<p>UA sind im Sinne der deutschen Literatur <b>Instrumente der politischen Auseinandersetzung</b>. Sie haben bedauerlicherweise oftmals Tribunalcharakter; einzelne Abg. treten dabei wie im Strafprozess als Ankläger und Richter zugleich auf.</p>
<p><b>Sachliche und objektive Abwicklung</b> des Prozesses durch einen <b>professionellen Richter</b>; das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz regelt die umfangreiche Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten.</p>	<p>Für die Mitgliedschaft im UA ist ein <b>Nationalratsmandat</b> und die <b>Entsendung durch den Parlamentsklub</b> erforderlich. Oft kennzeichnet eine <b>aufgeheizte und unsachliche Atmosphäre</b> Untersuchungsausschusssitzungen. Vertrauliche Dokumente werden gesetzwidrig immer wieder bewusst leaked.</p>

Gericht / Ermittlungsbehörde	Untersuchungsausschuss
<p>Laut StPO haben <b>Richter und Staatsanwälte</b> ihr Amt <b>unparteilich und unvoreingenommen</b> auszuüben.</p>	<p><b>Parteiische</b> und oftmals nicht entsprechend juristisch ausgebildete <b>Volkvertreter</b> mit Immunitätsschutz treffen Entscheidungen. Die Parteienvertreter haben in erster Linie die Aufmerksamkeit der Medien im Visier.</p>
<p><b>Befangene Richter</b> und Staatsanwälte sind gemäß StPO vom gesamten Verfahren <b>ausgeschlossen</b>.</p>	<p>Für Mitglieder des UA bestehen <b>keine besonderen Befangenheitsregeln</b>.</p>
<p>Die Klärung eines Sachverhaltes ist <b>zeitlich nicht limitiert</b>. Laut StPO haben Staatsanwaltschaft und Gericht die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind.</p>	<p>Das Untersuchungsausschussverfahren ist durch das Geschäftsordnungsgesetz <b>zeitlich begrenzt</b>. Darüber hinaus wird die inhaltliche Arbeit in einzelnen Sitzungen durch Zwischenrufe, Geschäftsordnungsdebatten u.a.m. weiter verkürzt.</p>

Gericht / Ermittlungsbehörde	Untersuchungsausschuss
<p>Das Verfahren ist durch <b>Disziplin und Sachlichkeit</b> gekennzeichnet. Richter und Staatsanwälte haben ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden.</p>	<p>Das Untersuchungsausschussverfahren verläuft <b>teilweise chaotisch</b>; es wird durch Unterbrechungen sowie – trotz Verbot – durch Fang- und Suggestivfragen manchmal gestört. Attacken gegen Vorsitzende, Verfahrensrichter und Auskunftspersonen waren z.B. beim Ibiza-Ausschuss an der Tagesordnung und führten sogar zu persönlichen Konsequenzen. (Verfahrensrichterin warf das Handtuch)</p>
<p><b>Wahrheitserkundung und Urteil:</b> Staatsanwaltschaften und Gerichte haben laut StPO die Wahrheit zu erforschen. <b>Am Ende wird ein rechtlich verbindliches Urteil ausgesprochen.</b></p>	<p><b>Politisches Kampfinstrument der Parteien;</b> Skandalisierung, Profilierungsversuche einzelner Abgeordneter und Parteien sowie die Diffamierung Dritter kennzeichneten jedenfalls den Ibiza Untersuchungsausschuss. Das UA-Verfahren <b>endet mit einem Bericht an den Nationalrat.</b> <b>Mitglieder des UA</b> brachten beim Ibiza UA sogar noch bei laufendem Verfahren <b>Sachverhaltsdarstellungen bei der Staatsanwaltschaft ein</b>, wobei offensichtlich im UA selbst schon Vorbereitungen für eine solche Anzeige durch entsprechend gezielte Fragen bzw. Nachfragen getroffen wurden. Sie <b>durchbrechen</b> damit <b>faktisch</b> die verfassungsmäßig vorgesehene <b>Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung und Justiz.</b></p>